

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die
Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern des
öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf
deren Leitung
das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin)
den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte
und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

Geschäftszeichen:

II H 11 (V) – 0523/037

Bearbeiter: Herr Alex

Dienstgebäude:

Klosterstraße 47, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer: 2423

Telefon: (030) 90223 - 2517

Telefax: (030) 9028 – 4395

E-Mail: Henry.Alex@seninnssport.berlin.de

Internet: www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum: 2. März 2012



Rundschreiben II H Nr. 14/2012

**Altersdiskriminierung durch Festsetzung der Grundvergütung nach Lebensalterstufen
gemäß § 27 Abschnitt A BAT/BAT-O;**

Zahlung der Grundvergütung nach der höchsten Lebensalterstufe;

A. Inhalt einer Geltendmachung

**B. Zahlung der Grundvergütung nach der höchsten Stufe gemäß § 27 Abschnitt B
BAT/BAT-O für Pflegekräfte**

C. Nachzahlungsverfahren

Rundschreiben I Nr. 7/2012 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Anlässlich verschiedener Einzelanfragen bezüglich des Inhalts von Geltendmachungen von Ansprüchen anlässlich der Festsetzung der Grundvergütung nach Lebensalterstufen gemäß § 27 Abschnitt A BAT/BAT-O, hinsichtlich der Auswirkungen der BAG-Rechtsprechung auf Pflegekräfte sowie zum Nachzahlungsverfahren gebe ich ergänzend zum Rundschreiben I Nr. 7/2012 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport folgende Hinweise:



Im Rahmen der Ausschluss- und Verjährungsfristen (soweit nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet wurde) ist den Angestellten die Grundvergütung nach der jeweils höchsten Lebensaltersstufe gemäß § 27 Abschnitt A und B BAT/BAT-O bis zur Überleitung in das neue Tarifrecht zu gewähren.

A. Inhalt einer Geltendmachung

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind gemäß des seinerzeit geltenden § 70 BAT/BAT-O zu erfüllen, soweit sie wirksam geltend gemacht worden sind. In der aktuellen Sache sind Geltendmachungsschreiben mit jeweils unterschiedlichem Inhalt bekannt geworden. In vielen Fällen sind nur die „Grundvergütung“ bzw. „Vergütung“ nach der höchsten Lebensaltersstufe geltend gemacht worden. In diesen Fällen sind von der Geltendmachung die Vergütung gemäß § 26 BAT/BAT-O, die Krankenbezüge gemäß § 37 Abs. 2 BAT/BAT-O bzw. § 71 Abs. 2 BAT, die Urlaubsvergütung gemäß § 47 Abs. 2 BAT/BAT-O sowie der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 MuSchG wegen des Lohnersatzleistungscharakters erfasst.

Bei dieser Form der Geltendmachung sind andere Ansprüche mit anderen Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere Krankengeldzuschuss gemäß § 37 Abs. 3 ff. BAT/BAT-O bzw. § 71 Abs. 3 BAT/BAT-O, Höhe der persönlichen Zulage gemäß § 24 BAT, Zuwendung, Zinszahlungen) nicht erfasst und von der Nachzahlung ausgeschlossen, es sei denn, dass sie ausdrücklich nach Maßgabe des § 70 BAT/BAT-O wirksam geltend gemacht worden sind. Beschäftigte, die eine Zahlung aus der höchsten Lebensaltersstufe einer konkret benannten Vergütungsgruppe geltend gemacht haben und nach der Antragstellung höher- oder herabgruppiert (umgruppiert) worden sind, ohne nach der Umgruppierung einen erneuten Antrag zu stellen, der die Bezahlung aus der höchsten Lebensaltersstufe der neuen Vergütungsgruppe begründet, erhalten die Nachzahlung ausschließlich für den Zeitraum, in denen die Beschäftigten in der Vergütungsgruppe eingruppiert waren, auf die sich ihr Antrag konkret bezogen hat.

Selbst wenn Verzugszinsen schriftlich geltend gemacht worden sein sollten, kommt eine Nachzahlung bezüglich der Zinsen derzeit nicht in Betracht, weil davon ausgegangen wird, dass das Land Berlin die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat (§ 286 Abs. 4 BGB). Ein entsprechender Prozess wird derzeit geführt.

B. Zahlung der Grundvergütung nach der höchsten Stufe gemäß § 27 Abschnitt B BAT/BAT-O für Pflegekräfte

Aus dem BAG-Urteil vom 10. November 2011 – 6 AZR 148/09 – sind auch Konsequenzen für Pflegepersonal zu ziehen. Sofern Angestellte im Pflegedienst die Grundvergütung nach der höchsten Stufe gemäß § 27 Abschnitt B BAT/BAT-O geltend gemacht haben, findet das Rundschreiben SenInnSport I Nr. 7/2012 und dieses entsprechend Anwendung.

C. Nachzahlungsverfahren

Lohnsteuerrechtliche Behandlung

Nach § 38 Abs. 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei jeder Lohnzahlung für Rechnung des Arbeitnehmers die Lohnsteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt die Spezialvorschrift des

§ 38 Abs. 3 Satz 2 EStG, wonach jede öffentliche Kasse, die den Arbeitslohn zahlt, die Pflichten des Arbeitgebers hat.

Bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts hat die steuerlichen Pflichten eines Arbeitgebers stets die auszahlende öffentliche Kasse wahrzunehmen. Es ist insoweit ohne Bedeutung, wer im arbeitsrechtlichen oder bürgerlich-rechtlichen Sinn Arbeitgeber ist (Quelle: Lohnsteuerlexikon 2011).

Die Senatsverwaltung für Finanzen vertritt dazu die Auffassung (Schreiben der SenFin - III A - vom 03.08.2005), dass im Bereich der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung die jeweiligen personalverwaltenden Stellen, denen die Errechnung und Zahlbarmachung der Personalbezüge obliegen,

- als eigene öffentliche Kasse im Sinne der o. g. Vorschrift und damit
- als einzelner Arbeitgeber im steuerrechtlichen Sinne anzusehen sind und
- jeweils gesondert verpflichtet sind, den Lohnsteuerabzug vorzunehmen.

Gemäß § 38b Nr. 6 EStG gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, die Lohnsteuerklasse VI für die Einbehaltung der Lohnsteuer aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis.

Ist daher die Nachzahlung und der Lohnsteuerabzug im vorgenannten Sinne von mehreren Arbeitgebern vorzunehmen, ist neben den aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch die Lohnsteuerklasse VI von Bedeutung. Die Prüfung und Entscheidung obliegt dem jeweiligen Arbeitgeber. Die betroffenen Dienstkräfte sind entsprechend zu informieren. In diesen Fällen besteht für die Dienstkräfte die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (= Pflichtveranlagung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Nachzahlungen von Arbeitslohn gehören lohnsteuerlich

- zum laufenden Arbeitslohn, wenn sich der Gesamtbetrag einer Nachzahlung ausschließlich auf das laufende Kalenderjahr bezieht.
- zu den sonstigen Bezügen, wenn sich die Nachzahlung ausschließlich auf bereits abgelaufene Kalenderjahre bezieht. Nachzahlungen gehören aber auch dann in voller Höhe zu den sonstigen Bezügen, wenn sich die Nachzahlung zum Teil auf das laufende Kalenderjahr und zum Teil auf bereits abgelaufene Kalenderjahre bezieht.

Im vorliegenden Fall handelt es sich lohnsteuerrechtlich bei der - aus der aktuellen Rechtsprechung resultierenden - Nachzahlung um einen „sonstigen Bezug“ (R 39b.2 Abs. 2 Nr. 8 und 39b 6 LStR 2011), der dem Zuflussmonat zuzuordnen ist.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Nachzahlung von laufendem Arbeitslohn ist zu unterscheiden zwischen Nachzahlungen

- a) aufgrund von rückwirkenden Lohn- und Gehaltserhöhungen und
- b) von laufendem Arbeitslohn, auf den der Arbeitnehmer bereits einen Anspruch erlangt hat.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Nachzahlungen aufgrund rückwirkender Lohn- und Gehaltserhöhungen sind auf die Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, für die sie bestimmt sind. Das bedeutet, dass jeder betroffene Abrechnungsmonat unter Beachtung der maßgebenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze neu aufzurollen ist. Aus Vereinfachungsgründen kann die

Nachzahlung jedoch als einmalig gezahltes Entgelt behandelt werden. Dabei ist die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze für den Nachzahlungszeitraum zugrunde zu legen.

- Von rückwirkenden Lohn- oder Gehaltserhöhungen sind Nachzahlungen von geschuldetem Arbeitslohn zu unterscheiden. Durch die Nachzahlung von geschuldetem Arbeitslohn wird lediglich ein bereits früher entstandener Entgeltanspruch beglichen. Hat der Arbeitgeber also einen zu niedrigen Lohn gezahlt und nimmt er später die notwendige Berichtigung vor (z. B. aufgrund eines Urteils des Arbeitsgerichts), so ist er verpflichtet, die Beitragsberechnung neu aufzurollen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich sozialversicherungsrechtlich bei der - aus der aktuellen Rechtsprechung resultierenden - Nachzahlung um „geschuldeten Arbeitslohn“. Die Nachzahlungen sind auf die entsprechenden Entgeltabrechnungszeiträume zu verteilen, für die sie geleistet werden, d. h. die Zeiträume sind noch einmal aufzurollen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass laufendes Arbeitsentgelt bei der Beitragsberechnung in dem Entgeltabrechnungszeitraum zu berücksichtigen ist, in dem es tatsächlich erzielt worden ist (§ 23 Abs. 1 i. V. mit § 22 Sozialgesetzbuch IV).

Zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen lohnsteuerrechtlichen Behandlung ergibt sich – je nach Fallgestaltung – folgende zusatzversorgungsrechtliche Behandlung:

Fall 1: Ununterbrochene Beschäftigung bei derselben Dienststelle

Hier rechnet die aktuelle Personalstelle den gesamten Zeitraum ab. Von dem im Jahr 2012 als „sonstiger Bezug“ versteuerten Nachzahlungsbetrag ist im Zuflussmonat das zv-pflichtige Entgelt an die VBL melden. Maßgeblich für die Berechnung der Umlagen, Beiträge und (ggf.) Sanierungsgelder sind die Bemessungssätze sowie die Grenzwerte nach § 39 ATV sowie der Anlage 3 Satz 2 ATV (Beitragsbemessungsgrenze) zum Zeitpunkt des Zuflusses des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Fall 2: Das frühere Beschäftigungsverhältnis zum Land Berlin ist beendet

Entgelt, das nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses zufließt, ist kein zv-pflichtiges Entgelt – Umlagen, Beiträge etc. sind nicht zahlen.

Fall 3: Das Beschäftigungsverhältnis besteht noch, zwischen dem Beginn des Nachzahlungszeitraums und dem Zeitpunkt der Auszahlung hat jedoch ein Wechsel zwischen verschiedenen Dienststellen des Landes Berlin stattgefunden

Diese Fallgestaltung hat insofern eine Besonderheit, als z.B. nach Versetzungen zu anderen Dienststellen des Landes Berlin das (ggf. die) frühere(n) Beschäftigungsverhältnis(se) steuerrechtlich geendet haben; da jedoch arbeits- und zusatzversorgungsrechtlich ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis besteht, haben die betroffenen Beschäftigten hinsichtlich der Zusatzversorgung einen Verschaffungsanspruch.

In diesem Fall führen die früher zuständigen Personalstellen die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abwicklung jeweils für den sie betreffenden Zeitraum entsprechend der vorstehend dargestellten Vorgaben durch und teilen der aktuell

zuständigen Personalstelle die nachträglich zu meldenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte mit; diese nimmt dann – wie im Fall 1 beschrieben – die Meldung und Überweisung an die VBL vor. Bei der Meldung an die VBL ist zu beachten, dass für diese Anteile der Nachzahlung die Steuermerkmale (SM) 03 bzw. 10 zu verwenden sind.

Im Auftrag
Puhst